

HANDWERKSKAMMER REUTLINGEN

Die besten Auszubildenden im Land

Zehn Jungesellinnen und -gesellen aus der Region beim Landes-PLW ausgezeichnet

Jedes Jahr aufs Neue kämpfen Absolventinnen und Absolventen einer handwerklichen Berufsausbildung um den Bundesieg in ihrem Gewerk. Viele müssen sich dabei auf mehreren Wettbewerbsstufen gegen die Konkurrenz behaupten: von der Innungs- über die Kammer- und Landesebene bis hin zum Bundeswettbewerb der Landesiegerinnen und Landessieger. 43 Gesellinnen und Gesellen aus den Landkreisen Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb hatten sich als jeweils Beste in ihren Berufen auf Kammer- und Landesebene qualifiziert. 23 von ihnen erreichten schließlich einen Platz unter den ersten Drei. In diesem Jahr gab es zehn erste Plätze, acht zweite und fünf dritte Plätze.

Wer fährt den Bundesieg ein?

Die zehn ersten Landessiegerinnen und -sieger kämpfen nun in den Wettbewerbsberufen Buchbinder, Drechsler, Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Bäckerei), Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Konditorei), Gerüstbauer, Kaffrauf für Büromanagement, Metallbauer, Orgel- und Harmoniumbauer, Sattlerei



Der Europapark in Rust bildete die Kulisse für die Ehrung der besten Gesellinnen und Gesellen des Landes. Auch einer Siegerin und drei Siegern aus dem Kammerbezirk der Handwerkskammer Reutlingen wurde zur erfolgreichen Leistung gratuliert. (v.l.n.r) Karl-Heinz Goller, Abteilungsleiter Ausbildung der HWK Reutlingen, Gerüstbauer Patrick Stiefel, Kaffrauf für Büromanagement Jennifer Feuerbacher, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Justus Hofmann, Drechsler Vincent Enßle und Landeshandwerkspräsident Rainer Reichhold. Foto: HWK Freiburg, Felix Tisch

rin und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer um den Bundesieg. Ein solcher Erfolg komme nicht von ungefähr, betont Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Eisert. „Die jungen Frauen und Männer haben Talent, Können und Einsatzbereitschaft unter Beweis gestellt. Das gute Abschneiden beim Landeswettbewerb bestätigt zugleich die engagierte Arbeit, die von Ausbildern und Unternehmern in den Betrieben geleistet wird.“ Beim parallel stattfindenden Wettbewerb „Die Gute Form – Handwerker gestalten“ dreht sich alles um das Bearbeiten von Materialien und Formen und die ästhetische Qualität der Arbeiten der Jung-Handwerker. Hier stellt der Bezirk in diesem Jahr zwei erste und eine zweite Preisträgerin. Die jungen Handwerkerinnen konnten in den Wettbewerbsberufen Holzbildhauerin, Maßschneiderin und Orthopädienschuhmacherin punkten.

Die Schlussfeier des Leistungswettbewerbs fand am 9. Dezember 2022 in der Schwabenhalle der Messe Augsburg statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die diesjährigen Bundesiegerinnen und Bundesieger feierlich geehrt.

KURZ UND BÜNDIG

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages, des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage und des Berufszuschlages für das Jahr 2023

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat aufgrund von § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) mit Schreiben vom 24. November 2022, Aktenzeichen 42-42-311/107, den Beschluss der Vollversammlung vom 21. November 2022 zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages, des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage und des Berufszuschlages für das Jahr 2023 genehmigt.

Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat aufgrund von § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) mit Schreiben vom 24. November 2022, Aktenzeichen 42-42-311/110, den Beschluss der Vollversammlung vom 21. November 2022 zur Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung genehmigt. Diese Beschlüsse wurden mit Datum 24. November 2022 ausgefertigt und von Präsident und Hauptgeschäftsführer unterschrieben.

Die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages, des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage und des Berufszuschlages für das Jahr 2023 sowie die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Gebührenordnung sind unter www.hwk-reutlingen.de in der Rubrik „Über uns“ – „Amtliche Bekanntmachungen“ am 16. Dezember 2022 veröffentlicht. Die Beschlüsse treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neufassung der Sachverständigenordnung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat aufgrund von § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) mit Schreiben vom 5. Dezember 2022, Aktenzeichen 42-42-313/74, den Beschluss der Vollversammlung vom 21. November 2022 über die Neufassung der Sachverständigenordnung genehmigt. Dieser Beschluss wurde mit Datum 5. Dezember 2022 ausgefertigt und von Präsident und Hauptgeschäftsführer unterschrieben.

Die Neufassung der Sachverständigenordnung wird auf der Homepage (Startseite) unter www.hwk-reutlingen.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ am 1. Januar 2023 veröffentlicht.

Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung folgenden Monats in Kraft.

Die Landessieger und Landessiegerinnen 2022

Erste Landessieger und Landessiegerinnen

- Buchbinder Robin Plocher aus Uhlhingen-Mühlhofen bei Matthias Raum Buchbindermeister in Römerstein
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) Fachrichtung Drechseln Vincent Enßle aus Metzingen bei Christof Beck Drechsler-Meisterbetrieb in Dettingen
- Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei Nicole Anja Kirchmaier aus Obermarchtal bei Peter Engler und Klaus Engler GbR Bäckerei in Zwielfalten
- Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Konditorei Eleni Antonopoulou aus Reutlingen bei Andreas Sommer Konditorei „Café Sommer“ in Reutlingen
- Gerüstbauer Patrik Stiefel aus St. Johann bei Anton Geiselhart GmbH & Co. KG in Pfullingen

- Kaffrauf für Büromanagement Jennifer Feuerbacher aus Wannweil bei Sandherr OHK Kfz-Meisterbetrieb in Kirchentellinsfurt
- Metallbauer Fachrichtung Metallgestaltung Markolf Wein aus Alpirsbach bei Ekkehard Bühler Metallgestaltung in Alpirsbach
- Orgel- und Harmoniumbauer Moritz Fleig aus Sigmaringen bei GGO Orgelbau GmbH in Pfullendorf
- Sattlerei Fachrichtung Fahrzeug-sattlerei Nina Margarete Bunse aus Bad Urach bei Eissmann Automotive Deutschland GmbH in Bad Urach
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Justus Hofmann aus Kirchentellinsfurt bei Wärme-Kälte-Schallschutz-Isolierungen-Blechkonstruktionen Robert Hofmann GmbH in Kirchentellinsfurt

Zweite Landessieger und Landessiegerinnen

- Fotografin Lea Schramm aus Oelsnitz/Erzgebirge bei Rainer Lebherz Fotografen-Meisterbetrieb in Ofterdingen
- Holzbildhauerin Johanna Gräfin von Oppersdorff aus Allensbach bei Heimschule Kloster Wald in Wald
- Konditorin Ina Lucia Baumann aus Plochingen bei Hotel Traube Tonbach, Familie Finkbeiner KG in Baiersbrunn
- Land- und Baumaschinenmechaniker Simeon Engele aus Albstadt bei Gebrüder Lorch GmbH & Co. Landmaschinenmechaniker und Kfz-Technikerbetrieb in Trochtelfingen
- Schilder- und Lichtreklamerhersteller Fabian Bendig aus Altdorf bei Michael Metz in Pfullingen
- Orthopädietechnik-Mechanikerin Paula Volk aus Pfullingen bei Ortho-

- pädie Brillinger GmbH & Co. KG in Tübingen
- Raumausstatterin Linda Specker aus Wald bei Erwin Riegger Raumausstattung GmbH in Sigmaringen
- Technischer Modellbauer Fachrichtung Karosserie und Produktion Timothy Koller aus Sigmaringen bei HFM Modell- und Formenbau GmbH Meisterbetrieb in Ostrach

Dritte Landessieger und Landessiegerin

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Massimo Veith aus Reutlingen bei Torsten Veith Fliesenlegerbetrieb in Reutlingen
- Friseurin Ann-Katrin Saur aus Waldachtal bei Isabel Cristina Dos Santos Marques in Dornstetten
- Kraftfahrzeugmechaniker Eric Döberin aus Balingen bei Dietmar Viesel Kfz-Technik in Burladingen
- Maurer Jozef Berisha aus Horb am

- Neckar bei Sieber Bauunternehmung GmbH in Horb am Neckar
- Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Tobias Scheurenbrand aus Rottenbug am Neckar bei Elektro Schäfer OHG in Rottenburg am Neckar

Wettbewerb „Die Gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“ Erste Preisträgerinnen

- Holzbildhauerin Johanna Gräfin von Oppersdorff aus Allensbach bei Heimschule Kloster Wald in Wald
- Maßschneiderin Schwerpunkt Damen Loretta Miehle aus Überlingen bei Heimschule Kloster Wald in Wald

Zweite Preisträgerin

- Orthopädienschuhmacherin Lisa Hammes aus Tübingen bei Orthopädie Brillinger GmbH & Co. KG in Tübingen

Künftig nur noch digital

Arbeitsagentur stellt Meldeverfahren für Arbeitsbescheinigungen zum 1. Januar 2023 um

Das BEA-Verfahren („Bescheinigungen Elektronisch Annehmen“) der Bundesagentur für Arbeit kann bereits seit 2014 freiwillig von Arbeitgebern genutzt werden. Neu ist, dass die Möglichkeit, Arbeitsbescheinigungen, EU-Arbeitsbescheinigungen und Nebeneinkommensbescheinigungen wahlweise in Papierform auf den Weg zu bringen, zum Jahresende ausläuft. Die Pflicht zur digitalen Meldung gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche.

Bisher mussten Arbeitgeber, die das Verfahren optional genutzt haben, von Arbeitnehmern die Einwilligung zur Übermittlung der Daten einholen. Diese Abfrage entfällt nun. Die digitale Übermittlung ist auf zwei Kanälen möglich:

- Wer eine gängige Software zur Entgeltabrechnung einsetzt,

braucht in der Regel nichts zu tun, da der Datentransfer an die Bundesagentur als Standardbaustein integriert ist.

- Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungsoftware einsetzen, können die elektronische Ausfüllhilfe auf www.sv.net nutzen, um diese Bescheinigungen und weitere Meldungen zur Sozialversicherung auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt zu übermitteln. Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können Arbeitgeber die Bescheinigungen entweder in Papierform oder in maschineller Form einreichen.

Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für das Jahr 2022.

Weitere Informationen zum Verfahren und FAQ gibt es unter www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/bea

Mehrweg wird Pflicht

Ab 1. Januar 2023 müssen Serviceverpackungen in zwei Varianten angeboten werden

Einweg oder Mehrweg? Diese Frage stellt sich demnächst in allen Betrieben, die Snacks oder Getränke zum Mitnehmen anbieten. Ab dem 1. Januar 2023 sind Betriebe verpflichtet, eine mehrfach benutzbare Variante anzubieten.

Betroffen sind Letztverreiber von Lebensmitteln (wie Bäckereien, der Einzelhandel, Kantinen, Mensen, Bistros, Imbisse, Cafés, Eiscafés und Restaurants), die Ware zum Mitnehmen (to-go oder Fast Food) in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen beziehungsweise Einweggetränkebechern anbieten. Sie müssen ihren Kunden nun wahlweise auch Mehrwegverpackungen anbieten.

Die Verpackung kann sich unterscheiden, nicht jedoch der Inhalt. Ob Einweg oder Mehrweg – die Menge beziehungsweise das Volumen der Ware bleibt gleich, unabhängig davon, für welche Verpackungsvariante der Kunde sich entscheidet. Betriebe können Pfand für die Mehr-



Der Kaffee zum Mitnehmen soll künftig mit weniger Müll verbunden sein. Foto: svitlini/Adobe Stock

wegverpackungen verlangen. Der Kreislauf kann auf die mehrfach nutzbaren Behälter beschränkt werden, die selbst in Verkehr gebracht worden sind.

Kleine Unternehmen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 80 Quadratmetern und mit nicht mehr als fünf Beschäftigten bleiben von der Pflicht, eigene Mehrwegverpackungen zu nutzen, ausgenommen.

Das Mehrwegangebot bei Serviceverpackungen soll dazu beitragen, das Müllaufkommen durch Einwegverpackungen zu reduzieren. Rechtliche Grundlage ist das 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz.

Kontakt: Ines Bonnaire, Umweltberatung, Tel. 07121 2412-143, E-Mail: ines.bonnaire@hwk-reutlingen.de, www.hwk-reutlingen.de/verpackungsgesetz

IMPRESSUM

Handwerkskammer Reutlingen

Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen, Tel. 07121/2412-0, Fax 07121/2412-400
Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Dr. iur. Joachim Eisert
Redaktion: Sonja Madeja, Udo Steiort

Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Was Betriebe bei der Inflationsausgleichsprämie beachten müssen

Um die Folgen des Preisanstiegs abzufedern, stellt der Bund einen Teil des Einkommens bis zu 3.000 Euro für einen befristeten Zeitraum von Steuern und Abgaben frei. Damit Arbeitnehmer mehr Geld in der Tasche haben und Arbeitgeber von geringeren Nebenkosten profitieren können, müssen mehrere Bedingungen beachtet werden:

- **Freiwilligkeit:** Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf die Prämie. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers.
- **Zusätzlichkeit:** Die Prämie muss zusätzlich zum vereinbarten und geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- **Befristung:** Die Regelung gilt für zusätzliche Zuwendungen zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024.
- **Höhe der Prämie:** Maximal 3.000 Euro sind von Steuern und Abgaben befreit.
- **Form der Zuwendung:** In welcher Form die Prämie gewährt wird, bleibt Arbeitgebern überlassen. Einmalzahlungen sind ebenso möglich wie die Stückelung in Teilbeträgen, Geldleistungen ebenso wie Sachleistungen.
- **Prämie vom Lohn abgrenzen:** Bei der Gewährung der Prämie muss der Arbeitgeber deutlich machen, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Dies geht zum Bei-

spiel durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungssträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Spielraum für Betriebe

Eine Pflicht zur Zahlung der Inflationsprämie besteht grundsätzlich nicht. Wenn sich ein Arbeitgeber allerdings dafür entscheidet, muss sie im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Beschäftigten gewährt werden.

Das bedeutet nicht, dass eine Einheitsprämie bezahlt werden muss. Sofern ein sachlicher Grund vorliegt, ist es zulässig, die Zuwendung an die Beschäftigten unterschiedlich auszugestalten. So kann der Betrag beispielsweise vom Einkommen abhängig gemacht werden.

Prämie statt Weihnachtsgeld?

Die Zahlung der Inflationsprämie anstelle von Weihnachtsgeld ist nur dann zulässig, wenn kein arbeitsvertraglicher oder tariflicher Anspruch auf die Zahlung von Weihnachtsgeld besteht oder sich ein Anspruch darauf nicht aus der sogenannten „betrieblichen Übung“ ableiten lässt. Besteht eine (tarif-)vertragliche Verpflichtung nicht, können Arbeitgeber die Inflationsprämie als „Weihnachtsgeld“ nutzen.

Die ausgezahlte Inflationsprämie gilt als Betriebsausgabe. Sie mindert den Gewinn und damit die Steuerbelastung des Unternehmens.



Brutto für netto: Auf Zahlungen bis zu 3.000 Euro fallen keine Steuern und Abgaben an.

Foto: Yingyapum/Adobe Stock

Die elektronische Krankmeldung

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Arbeitgeber müssen Daten künftig direkt bei den Krankenkassen abrufen

Ab 1. Januar 2023 liegen ärztliche Atteste nur noch in elektronischer Form vor. Arbeitgeber müssen die Daten dann direkt digital bei den Krankenkassen abrufen. Die Umstellung in den Arztpraxen läuft bereits seit einiger Zeit. Mit dem Jahreswechsel werden auch die Arbeitgeber in das digitale Verfahren eingebunden. Darüber hinaus ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) mit einer weiteren Neuerung verbunden: Arbeitnehmer müssen den gelben Zettel nicht mehr vorlegen. Stattdessen müssen Arbeitgeber selbst aktiv werden. Aus der Bringschuld wird eine Holschuld.

telefonisch oder per E-Mail beim Arbeitgeber krankzumelden. Bei einer Krankenschreibung übermittelt die Arztpraxis die Daten direkt an die jeweilige Krankenkasse. Der Abruf durch den Arbeitgeber erfolgt immer personenbezogen für den jeweiligen Beschäftigten. Eine automatisierte Abfrage (für Gruppen, für einen bestimmten Zeitraum) ist nicht vorgesehen.

Die Datenübertragung zwischen Arztpraxen und Krankenkassen erfolgt täglich. Je nachdem, ob Karenztage gewährt werden, ist der Abruf am folgenden Tag oder am vierten Kalendertag nach der Krankmeldung sinnvoll.

Technische Voraussetzungen

Der Abruf der eAU bei der Krankenkasse darf nur auf einem gesicherten und verschlüsselten Weg erfolgen. Arbeitgeber oder Steuerberater können dazu verschiedene Wege nutzen, beispielsweise eine Entgeltabrechnungssoftware, eine elektronische Ausfüllhilfe oder ein Zeiterfassungssystem, sofern eine Voraussetzung erfüllt ist: Die Werkzeuge müssen systemgeprüft sein. Anwender sollten die eingesetzten Programme daraufhin prüfen.

Grundsätzlich bleibt es dabei: Beschäftigte sind verpflichtet, sich im Krankheitsfall schnellstmöglich

Daten-Übermittlung

Der Abruf umfasst folgende Daten:

- Namen des Beschäftigten
- Beginn und Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit
- Datum des Attestes
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgebescheinigung
- Vermerk, ob Anhaltspunkte für einen Arbeitsunfall, sonstigen Unfall oder die Folgen daraus vorliegen

Das Verfahren ist beschränkt auf die gesetzlichen Krankenkassen. Privat versicherte Arbeitnehmer müssen weiterhin einen „gelben Zettel“ bei ihrem Arbeitgeber vorlegen.



Klimaschützer von Beruf: 28 Prozent mehr Ausbildungsverträge als im Vorjahr gab es bislang bei den Elektronikern für Gebäude- und Energietechnik.

Foto: ZVEH

Mehr neue Lehrverträge

Ermutigende Zwischenbilanz des Ausbildungsjahres

In diesem Jahr haben 1.800 junge Menschen eine Ausbildung im Handwerk begonnen. Damit zeichnet die Handwerkskammer Reutlingen zum Stichtag 31. Oktober entgegen dem Landestrend ein Plus von 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach den von der Corona-Pandemie geprägten Jahren wertet Christiane Nowotny, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin und Geschäftsbereichsleiterin Berufsausbildung, Prüfungs- und Sachverständigenwesen, diese Zwischenbilanz als ermutigend. „Die Betriebe haben ihr Angebot in dieser schwierigen Zeit keineswegs zurückgefahren, sondern beibehalten. Die Ausbildungsbereitschaft ist nach wie vor hoch.“ Doch nahezu unverändert bestehe eine Lücke zwischen Angebot und Nachfrage. Rund 300 Lehrstellen blieben bislang unbesetzt.

Daten der einzelnen Landkreise

Die Bilanz in den fünf Landkreisen des Kammerbezirks fällt uneinheitlich aus. In vier Kreisen liegt die Zahl der Neuverträge im Plus. Dazu zählt

neben den Kreisen Reutlingen (plus 1,7 Prozent), Sigmaringen (plus 6,8 Prozent), Tübingen (plus 0,5 Prozent) auch der Zollernalbkreis. Dort wurden bislang 366 neue Lehrverträge geschlossen, eine deutliche Steigerung von 10,2 Prozent. Ganz anders die Situation im Kreis Freudenstadt. Mit 196 neuen Auszubildenden stellen die Freudenstädter Betriebe 21 Lehrstellen weniger als vor einem Jahr, das entspricht einem Rückgang von 9,7 Prozent.

Solche Schwankungen seien im Handwerk keineswegs unüblich, so Nowotny. Ursache sei die Betriebsstruktur. „Kleine Betriebe, die durchgehend einen Ausbildungsplatz besetzen, tauchen nur alle drei bis vier Jahre in der Statistik auf, obwohl sie regelmäßig ausbilden.“

Mehr Azubis mit Mittlerer Reife

17 Prozent aller neuen Auszubildenden haben Abitur und Fachhochschulreife. Ihr Anteil ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Das Gros verfügt nach wie vor über einen mittleren Bildungsabschluss (45,5 Pro-

zent). 818 Jugendliche mit Mittlerer Reife begannen in diesem Jahr ihre Ausbildung, ein Plus von 7,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Gleichzeitig sank der Anteil der neuen Lehrlinge mit Hauptschulabschluss um 4,4 Prozent (566 Auszubildende). Ohne Schulabschluss starteten 107 junge Menschen in die Ausbildung.

Auf der Liste der beliebtesten Ausbildungsberufe nimmt nach wie vor der/die Kraftfahrzeugmechatroniker/-in den Spitzenplatz ein (226 Auszubildende). Dahinter folgt der/die Elektrotechniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik (171 Auszubildende), der/die sich im Vergleich zum Vorjahr um 28 Prozent verbessert hat. Einen leichten Rückgang von drei Prozent verzeichnet der/die Anlagenmechaniker/-in (155 Auszubildende).

Aktuell sind 4.055 Auszubildungsverhältnisse in der Lehrlingsrolle eingetragen, ein geringfügiger Zuwachs gegenüber dem Vorjahr. Dennoch bleibt der Gesamtbestand weit hinter den Werten vor der Pandemie zurück. Der Rückgang im Zeitraum 2018 bis 2022 beträgt 8,8 Prozent.

Erste Frau auf dem Siegertreppchen

Die Tübingerin Julia Peetz holt Bronze bei der Dachdecker-WM

Im November fand im schweizerischen St. Gallen die Weltmeisterschaft junger Dachdeckerinnen und Dachdecker statt. Teams aus der Schweiz, Österreich, Deutschland, Ungarn, Polen, Großbritannien, Lettland und Litauen maßen sich an zwei Tagen im Wettkampf in vorgegebenen Aufgabenstellungen sowie einer Küraufgabe am dritten Tag. Insgesamt gab es Wettkämpfe in den vier Kategorien Steildach, Flachdach, Metall und Fassade. Zum ersten Mal trat Deutschland mit Teams in allen vier Kategorien an. Julia Peetz und ihr WM-Team-Partner Matthias Kremer aus Trier traten in der Kategorie Metaldach an. Metall deswegen, weil Peetz neben ihrem Meister als Dachdeckerin auch den Klempnermeister gemacht hat. „Deutschland hat bei den WorldSkills beim Dachdecken noch nie ein Team Metall ins Rennen geschickt, aber wir beide wollten es versuchen“, sagt die 26-jährige Tübingerin, die irgendwann ihren Vater Otto in der Geschäftsführung des Traditionsunternehmens ablösen wird.

Mit der Medaille nicht gerechnet

Auf die WM vorbereitet hatte sie sich im Bundesbildungszentrum des Deutschen Dachdeckerhandwerks



Julia Peetz und Matthias Kremer belegten im erstmals von Deutschland aufgestellten Team Metall auf Anhieb den dritten Platz und feierten gemeinsam mit Mentor Carsten Daub (links).

Foto: BBZ/Martin Krick

BBZ in Mayen. Julia Peetz: „Viermal drei Tage lang bereiteten wir uns vor, um vor der internationalen Jury zu bestehen.“ Die ausgiebige Vorbereitungszeit hat sich gelohnt und wurde bei der WM belohnt. Nach der Schweiz, die in allen Kategorien den ersten Platz belegte, und hinter Ungarn landete Team Peetz/Kremer auf dem Bronzeplatz. „Ich konnte es kaum glauben, sah uns eigentlich nicht auf dem Siegertreppchen, da etliche Teams schneller waren als wir. Aber anscheinend waren wir genauer“, berichtet Peetz, die die

erste Frau in 28 Jahren WM-Geschichte ist, die auf das Siegertreppchen kam.

WorldSkills: WM der Berufe

Bei der WM, die aufgrund des erneuten Lockdowns in Shanghai in 15 Ländern - auch in Deutschland - ausgetragen wurde, maßen sich über 1.000 Spitzen-Fachkräfte in 61 Berufsdisciplinen. Die Deutsche Berufe-Nationalmannschaft war mit 37 Fachkräften in 32 Disziplinen vertreten. Der Schirmherr für das deutsche Team war Bundeskanzler Olaf Scholz.

KURZ UND BÜNDIG

Land startet Förderprogramme

Um kleine und mittlere Unternehmen schnell und wirksam in der aktuellen Krise zu unterstützen, hat das Land Baden-Württemberg zwei eigene befristete Hilfsprogramme aufgelegt. Der Liquiditätskredit (Plus) soll Unternehmen in die Lage versetzen, sich günstig mit fehlenden Betriebsmitteln ausstatten zu können. Möglich sind zinsverbilligte Kredite zwischen 10.000 Euro bis fünf Millionen Euro. Der Zinssatz variiert nach den verschiedenen Bonitätsklassen. Unternehmen mit einem sehr hohen Energiekostenanteil (mindestens 3 Prozent vom Jahresumsatz) erhalten auf Nachweis zusätzlich einen Tilgungszuschuss von 10 Prozent, maximal 300.000 Euro.

Der zweite Baustein ist die „Krisenberatung Energiekostenentlastung“, die unter anderem dazu dient, Einsparmöglichkeiten zu definieren oder umfassendere Energiekonzepte zu entwickeln. Kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe können bis zu vier Beratungstage in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden vom Land übernommen. Unternehmen leisten einen Eigenanteil in Höhe der Umsatzsteuer von 133 Euro pro Tag.

Kontakt: Sylvia Weinhold, Unternehmensberatung, Tel. 07121/2412-133, E-Mail: sylvia.weinhold@hwk-reutlingen.de, www.hwk-reutlingen.de/landeshilfen-fuer-kmu

Krankmeldung per Telefon verlängert

Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können weiterhin telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss, in dem Krankenkassen und Leistungserbringer vertreten sind, hat die Sonderregelung bis zum 31. März verlängert.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte befragen die Patientin oder den Patienten dabei am Telefon zu ihren Beschwerden und bescheinigen dann gegebenenfalls die Arbeitsunfähigkeit. Eine Verlängerung der Krankenschreibung auf telefonischem Wege ist einmalig für weitere sieben Kalendertage möglich.

Die Regelung soll dazu beitragen, überfüllte Wartezimmer in Arztpraxen zu vermeiden.

Wir machen Pause

Die Handwerkskammer Reutlingen und ihre Bildungseinrichtungen in Reutlingen, Sigmaringen und Tübingen bleiben an Weihnachten, in der Zeit „zwischen den Jahren“ und bis nach den „Heiligen Drei Königen“ geschlossen. Ab Montag, den 9. Januar 2023 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder erreichbar sein. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2023.

Ihre Handwerkskammer Reutlingen

